

An die
Staatsanwaltschaft Wien,
Landesgerichtsstr. 11
1082 Wien

Wien Margareten, 28.12.2021

Betreff: Anzeige

gegen:

MA42/Stadgartendirektor, die Behördenvertreter der LPD Wien (vor Ort), den Einsatzleiter der LPD Wien (vor Ort), Polizisten (vor Ort); unbekannte Dritte, die verleumderische Behauptungen aufgestellt haben und so die rechtswidrige Camp Auflösung mit bewirkten; Mitarbeiter der MA42 und MA48; Mitarbeiter des Büros für Sofortmaßnahmen der Stadt Wien; Polizisten, welche im Laufe des Camps genehmigte Autos notierten und die Halter widerrechtlich anzeigten

Sachverhaltsdarstellung

Am 26. November tauchte die Polizei und andere Personen gegen 4'15 morgens im Stadtpark auf, was alleine schon unverhältnismäßig ist. Es wurde die Campräumung verlangt und zwar bei Schneeregen und binnen 2 Stunden, was alleine bei der Größe des Camps und der Wetterlage unverhältnismäßig und damit ganz klar rechtswidrig war.

Der Behördenvertreter sowie der Einsatzleiter händigten Frau Klauninger den Räumungsbescheid aus, welcher nicht - wie gesetzlich vorgesehen - unterschrieben und daher rechtsunwirksam war. Dazu waren und sind die Begründungen im Bescheid unrichtig und falsch, da weder Personen innerhalb des Camps angepöbelt wurde noch sonstwie belästigt, was wir als Ordner vor Ort (rund um die Uhr!) auch klar bestätigen können. Was außerhalb des Camps passiert, ist nicht Sache der Organisation und des Ordnerdienstes (lt. Versammlungsgesetz)! So wurde der strafbare Tatbestand der Verleumdung § 297 StGB und üblen Nachrede § 111 StGB erfüllt sowie darüber hinaus bei den Amtspersonen zusätzlich jener des Amtsmissbrauchs § 302 StGB!

Darüber hinaus wurde nachweislich nichts beschädigt, wie vom Stadgartendirektor behauptet wurde, weder Bäume durch Feuer und/oder Transparente und dgl. noch die Wiese durch die Zelte und/oder Zelt-Häringe.

SGB Media Pressedienstleistungen & Promotion

1050 Wien, Stöbergasse 20

IBAN: AT23 2011 1287 6058 2200

www.oesterreichmagazin.at www.im-einsatz.eu www.party-info.at www.meinbezirk.at www.vienna.at
www.heute.at www.panorama-ipa.at www.erstaunlich.at www.fynf.at www.taterman.at

Es wurde durch uns stets darauf geachtet, dass die Natur nicht zu Schaden kommt und Brandschutzbestimmungen eingehalten wurden! Damit sind die strafbaren Tatbestände der Verleumdung, üblen Nachrede und des Amtsmissbrauchs erfüllt. Viele persönliche Rückmeldungen der Polizei-beamtInnen im Verlauf des Camps bestätigten, dass das Camp in keinster Weise störend wirkte!

Was die möglichen Beschwerden von unbekanntem Personen betrifft, so ist festzustellen, dass wir Ordner einige Male ihrerseits pöbelnde Personen des Camps verwiesen haben (Hausrecht im Sinne des Versammlungsgesetzes) ebenso wie alkoholisierte oder unter Beeinträchtigung von unbekanntem Substanzen stehende Personen. Somit könnte es sich hier um Racheakte seitens dieser Personen handeln, indem sie sich beschwert oder gar Anzeige erstattet haben. Daher sind diese Behauptungen haltlos und unglaubwürdig!

Dasselbe gilt für Personen, die behaupteten, im Rahmen des Camps und auf dessen Gelände von Campteilnehmern angepöbelt oder belästigt worden zu sein; Hierbei handelt es sich eher um Racheaktionen von Personen, welche den Coronamaßnahmen positiv gegenüberstehen und noch nichts von Meinungs- und Versammlungsfreiheit gehört haben bzw. diese Grundrechte einfach einschränken wollen durch anonyme Beschuldigungen, die natürlich strafbar sind! (Verleumdung § 297 StGB und üble Nachrede § 111 StGB sowie zivilrechtlich Ruf- und Kreditschädigung)

Das Camp wurde dann rücksichtslos im Lauf des Vormittages geräumt und zwar von Mitarbeitern der MA42 und MA48, welche dabei mehrfache Sachbeschädigung begangen haben bzw. auch Sachunterschlagung, da Dinge einfach eingeladen und an einen zunächst unbekanntem Ort verbracht wurden. Erst meine Recherche ergab Stunden später, wo die Sachen hin verbracht wurden, da niemand vor Ort darüber Auskunft geben wollte! Das geschah offenbar auf Anweisung des Vertreters des Büros für Sofortmaßnahmen, welcher sich dadurch des strafbaren Tatbestandes der Sachunterschlagung § 134 StGB und Beauftragung von Straftaten § 12 StGB schuldig machte!

Das Ganze wurde von den Behördenvertretern und dem Einsatzleiter der Polizei gedeckt und befürwortet, obwohl klar sein musste, dass alleine auf Grund des fehlenden rechtsgültigen Räumungsbescheides dies rechtswidrig war (wie im übrigen auch schon bei der Räumung des Camps am Ballhausplatz, die nicht nur wegen fehlendem Bescheid rechtswidrig war, sondern auch, weil es keinen nachvollziehbaren Grund dafür gab! Das hab ich als Ordnerchef auch den Herren klargemacht, da das Versammlungsgesetz die Räumung nicht rechtfertigte. Sicherheitsfragen waren irrelevant, da keine Gefahr bestand, wie von den beiden Herren und dem EL angegeben und letzten Endes auch Axelzuckend eingestanden wurde!)

Damit sind die strafbaren Tatbestände des Amtsmissbrauchs § 302 StGB, der Nötigung § 105 StGB, der Duldung durch Unterlassung § 286 StGB bzw. Beihilfe zu Straftaten § 12 StGB bis hin zur Ausführung von Straftaten wie Sachbeschädigung § 125 StGB ausreichend erfüllt!

Da alle Polizisten vor Ort dem rechtswidrigen Treiben zusahen bzw. sogar Beihilfe leisteten, sind auch alle anwesenden Polizisten strafrechtlich zu verfolgen, zumindest wegen Amtsmissbrauchs § 302 StGB und Duldung durch Unterlassung § 286 StGB bis hin zur Beihilfe zu Straftaten § 12 StGB!

Während des Camps waren stets nur zwei genehmigte Autos vor Ort und nur ein Mal ein drittes, welches einem Dänischen Fernseheteam gehörte.

SGB Media Pressedienstleistungen & Promotion

1050 Wien, Stöbergasse 20

IBAN: AT23 2011 1287 6058 2200

www.oesterreichmagazin.at www.im-einsatz.eu www.party-info.at www.meinbezirk.at www.vienna.at
www.heute.at www.panorama-ipa.at www.erstaunlich.at www.fynf.at www.taterman.at

Polizisten haben trotzdem immer wieder unser Auto zur Anzeige gebracht, während das zweite bzw. das Dänische Auto dem Vernehmen nach nicht angezeigt wurden! Damit ist schon einmal der Gleichheitsgrundsatz lt. Art. 7 BdVerfG verletzt und darüber hinaus der strafbare Tatbestand des Amtsmissbrauches § 302 StGB vorliegend.

Außerdem ist unser Auto deutlich sichtbar als Presseauto erkennbar (Schild hinter der Windschutzscheibe), darüber hinaus mit Drehlicht (Orange) ausgestattet und somit klar erkennbar als Presse- bzw. Versorgungsfahrzeug. Es darf daher gar nicht zur Anzeige gebracht werden, schon deshalb, weil zwei Autos vor Ort genehmigt waren und darüber hinaus die Presse ohnehin von solchen Maßnahmen ausgenommen ist, weil sonst die Freiheit der Berichterstattung und dgl., welche in der Bundesverfassung festgelegt ist, beeinträchtigt wird. Das wäre strafbar!

Damit heben sich die Polizisten des Amtsmissbrauchs § 302 StGB, der Nötigung § 105 StGB, des Eides- und Verfassungsbruchs § 302 StGB schuldig gemacht!

Auf Grund all dieser Anschuldigungen sind die beteiligten Beamten mit sofortiger Wirkung lt. Beamtendienstrecht aus dem aktiven Dienst zu entfernen und die Polizisten auf Grund der Polizeidienstordnung!

Die Privatpersonen und Arbeiter sind der Strafverfolgung zu unterziehen.

Diese Anzeige ist unbedingt zu verfolgen, zumal es sich um Offizialdelikte handelt. Eine Nichtverfolgung wäre verfassungswidrig!

In diesem Sinne verbleibe ich

E. Weber CR

SGB Media Pressedienstleistungen & Promotion

1050 Wien, Stöbergasse 20

IBAN: AT23 2011 1287 6058 2200

www.oesterreichmagazin.at www.im-einsatz.eu www.party-info.at www.meinbezirk.at www.vienna.at
www.heute.at www.panorama-ipa.at www.erstaunlich.at www.fynf.at www.taterman.at